



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 103

zum Entwurf eines Ein- führungsgesetzes zum Bundes- gesetz über die Aus- länderinnen und Ausländer

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer. Seit dem 1. Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer in Kraft. Es regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Zudem ist die Förderung der Integration der Ausländerinnen und Ausländer darin geregelt. Die Kantone haben die notwendigen Bestimmungen zum Vollzug des neuen Ausländerrechts zu erlassen. Sie haben insbesondere die zuständigen Behörden zu bezeichnen und die Verfahren zu regeln. Dies hat der Regierungsrat vorläufig mit der Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. November 2007 getan. Die Verordnung ist innert zweier Jahre in das ordentliche Recht überzuführen. Mit dieser Botschaft kommt der Regierungsrat dieser Aufgabe nach. Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer fasst die bisherigen Verordnungsbestimmungen und die Vorschriften über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht aus dem geltenden Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht in einem neuen Gesetz zusammen. Die bisherigen Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen haben sich bewährt und werden beibehalten. Das Amt für Migration ist weiterhin die zuständige kantonale Behörde im Bereich des Ausländerrechts. Für die richterliche Anordnung und Überprüfung von Zwangsmassnahmen bleibt der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes zuständig. Kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen soll eine Fachstelle bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft werden. Diese führt ein Kompetenzzentrum für Fragen der Chancengerechtigkeit und Integration.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer.

I. Ausgangslage

Am 24. September 2006 hat das Schweizer Stimmvolk dem neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) und einer Revision des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) zugestimmt. Durch die neuen Gesetzesgrundlagen wurden das bisher geltende Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) abgelöst und das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 stark verändert. Das revidierte Bundesrecht ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Das AuG regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Zudem ist darin die Förderung der Integration der Ausländerinnen und Ausländer geregelt. Das Asylgesetz enthält die Bestimmungen über die Aufnahme von Menschen aus humanitären Gründen. Die Kantone haben den Vollzug der beiden Bundesgesetze sicherzustellen und dafür die Zuständigkeiten und die Verfahren festzulegen. Gleichzeitig ist die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu regeln.

Den Auswirkungen auf die Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich wurde bereits mit einer Änderung des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 4. Oktober 1989 (SRL Nr. 892; vgl. unsere Botschaft B 183 vom 13. März 2007 zum Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern [Mantelerlass zur Finanzreform 08], in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2007, S. 1221) und dem Erlass der kantonalen Asylverordnung vom 30. November 2007 (SRL Nr. 892b) Rechnung getragen. Die notwendigen Regelungen für die Einführung des AuG haben wir am 13. November 2007 gestützt auf § 67^{bis} Absatz 3 der Staatsverfassung des Kantons Luzern (StV) vom 29. Januar 1875 mit der Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SRL Nr. 5a; nachfolgend Verordnung AuG) erlassen. Diese ist innert zweier Jahre in das ordentliche Recht überzuführen (§ 67^{bis} Abs. 3 StV bzw. neu § 56 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007). Mit dem vorliegenden Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (EGAuG) kommen wir dieser Aufgabe nach.

II. Grundzüge des Bundesrechts

Die neue Ausländergesetzgebung des Bundes trägt den Entwicklungen im Migrationsbereich, wie der veränderten Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung, den Integrationsproblemen und den neuen Bedürfnissen der Wirtschaft, Rechnung. Von ausserhalb der EU- und der EFTA-Staaten wird die Zulassung zum schweizerischen Arbeitsmarkt auf beruflich besonders qualifizierte Arbeitskräfte beschränkt. Es bestehen zudem jährliche Höchstzahlen, und inländische Arbeitskräfte sowie EU- und EFTA-Angehörige haben Vorrang. Der Familiennachzug wird neu geregelt: Der Nachzug von Kindern muss nach der Einreise innerhalb von fünf Jahren erfolgen und ab dem 12. Lebensjahr innerhalb eines Jahres. Durch eine frühere Einschulung der Kinder steigen die Erfolgschancen bei der beruflichen Ausbildung. Ferner werden Berufs-, Stellen- und Kantonswechsel vereinfacht, um den Zugang zur Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Die Integration der ausländischen Bevölkerung wird stärker gefördert. Unter anderem kann die Bewilligungserteilung mit der Bedingung verknüpft werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Die Massnahmen gegen Missbräuche wie Schleppertätigkeit, Schwarzarbeit und Scheinehen werden intensiviert. Die bereits bestehenden Zwangsmassnahmen werden verschärft. Unter anderem wird die Ausschaffungshaft auf 18 Monate verlängert, und es wird eine neue Durchsetzungshaft eingeführt.

Das neue Bundesgesetz gilt für Ausländerinnen und Ausländer nur, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen. Der Personenverkehr mit den EU- und den EFTA-Staaten wird durch das bestehende Freizügigkeitsabkommen umfassend geregelt, weshalb das AuG weitgehend nur für Personen von ausserhalb der EU und der EFTA gilt (vgl. Art. 2 AuG).

III. Vernehmlassungsverfahren

Am 28. Oktober 2008 haben wir das Justiz- und Sicherheitsdepartement ermächtigt, den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer in die Vernehmlassung zu geben. Zur Vernehmlassung eingeladen waren die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), alle Gemeinden, die Regierungsstatthalterin und die Regierungsstatthalter, das Obergericht und das Verwaltungsgericht sowie alle Departemente und die Staatskanzlei. Durch die Publikation der Vorlage im Internet wurde weiteren interessierten Kreisen ermöglicht, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Insgesamt gingen 42 Stellungnahmen ein, wovon 30 von Gemeinden und 5 von politischen Parteien stammten. Eine Mehrheit der Vernehmlasser begrüßt es, dass mit dem EGaUg die Umsetzung des AuG auf eine solide gesetzliche Grundlage gestellt und in einem Erlass zusammengefasst wird. Viele weisen darauf hin, dass die Integrationsmassnahmen sehr allgemein gehalten seien. Falls der Kanton die Ge-

meinden zu Integrationsmassnahmen verpflichtete, müssten diese durch den Kanton entschädigt werden. Die Schweizerische Volkspartei (SVP) vermisst Bestimmungen über den Familiennachzug, über die Sozialhilfe für Personen mit negativem Asylentscheid und über gesetzliche Einschränkungen zur Verhinderung der Erschleichung einer Aufenthaltsbewilligung. Angeregt wurden weiter einzelne Korrekturen und Ergänzungen, denen – soweit angezeigt und mit der Stossrichtung der Revision vereinbar – Rechnung getragen wurde. Auf die wichtigsten Anregungen, die im Zusammenhang mit vorgeschlagenen Änderungen vorgebracht wurden, werden wir in den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen (vgl. Kap. V) zurückkommen.

IV. Grundzüge des kantonalen Einführungsgesetzes

Die Gesetzgebung im Ausländerrecht liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Die Kantone haben innerhalb der vom Bundesrecht gesetzten Rahmenbedingungen in erster Linie vollziehende Funktionen. Gemäss Artikel 124 Absatz 2 AuG haben sie die notwendigen Bestimmungen zum Vollzug des AuG zu erlassen. Sie haben insbesondere die zuständigen Behörden zu bezeichnen und die Verfahren zu regeln. Das EGaG regelt deshalb vor allem Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe. Die bestehenden Zuständigkeiten und Verfahrensregeln haben sich im Alltag bewährt. Deshalb sollen sie grundsätzlich beibehalten werden. Ziel der Vorlage ist es, die Umsetzung des AuG auf eine solide gesetzliche Grundlage zu stellen, soweit kantonale Ausführungsbestimmungen dazu möglich und notwendig sind.

Der Entwurf nennt zunächst den Zweck des Gesetzes und die Zuständigkeiten für die kantonalen Aufgaben. Diese entsprechen der bisherigen Ordnung. Die ausländerrechtlichen Aufgaben, wie die Erteilung, die Verlängerung, die Verweigerung oder der Widerruf von Bewilligungen zum Aufenthalt in der Schweiz oder die Anordnung von Zwangsmassnahmen werden vom Amt für Migration wahrgenommen. Für die richterlichen Funktionen im Zusammenhang mit Zwangsmassnahmen ist der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes zuständig.

Das AuG verankert neu die Integrationsförderung als gesetzliche Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden (Art. 53 und 56 AuG). Bund, Kanton und Gemeinden haben demnach die Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz und über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und sie auf die Angebote der Integrationsförderung hinzuweisen. Ziele und Grundsätze der Integrationsförderung werden durch das Bundesrecht festgelegt. Ziel der Integration ist das Zusammenleben auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz. Ausländerinnen und Ausländern ist zu ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben (Art. 4 Abs. 1 und 2 AuG). Wir unterstützen diese Stossrichtung. Dies haben wir bereits in unserer Antwort zur Motion M 35 von Ludwig Peyer über die Schaffung eines Integrationsgesetzes erklärt. Ihr Rat hat die Motion M 35 in der Junisession 2008 als Postulat erheblich erklärt (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2008, S. 1257). Die Anliegen der Motion sind mit dem AuG und der Verordnung über die

Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (VIntA; SR 142.205) bereits berücksichtigt, sodass kein kantonales Integrationsgesetz nötig ist. Das EGAuG kann sich darauf beschränken, die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen zu benennen und die Gemeinden zu verpflichten, eine kommunale Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bezeichnen. Im Übrigen soll die Integration der ausländischen Bevölkerung in einem Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (ZuFG) geregelt werden. Wir haben am 9. April 2009 die Botschaft B 102 zum Entwurf dieses Gesetzes verabschiedet. Ihr Rat wird somit in Kürze Gelegenheit haben, den Entwurf mit den von uns vorgeschlagenen Bestimmungen über die Integration zu beraten.

Die Zuständigkeiten für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht waren bisher im Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948 (NG; SRL Nr. 5) geregelt. Diese sind neu ins EGAuG zu integrieren. So wird es möglich, das AuG in einem Erlass umzusetzen.

Beim Rechtsschutz ist der Umsetzung der Rechtsweggarantie Rechnung zu tragen. Die am 12. März 2000 von Volk und Ständen angenommene eidgenössische Justizreform beinhaltet unter anderem das Recht auf einen gerichtlichen Entscheid in praktisch allen Rechtsstreitigkeiten.

V. Die einzelnen Bestimmungen

§ 1

Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes (Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Das Bundesrecht regelt den Bereich des Ausländerrechts deshalb grundsätzlich abschliessend. Das vorliegende Gesetz hat den Zweck, die Zuständigkeiten und Verfahren zur Erfüllung der bundesrechtlichen Aufgaben in Kanton und Gemeinden festzulegen (vgl. Art. 124 Abs. 2 AuG).

§ 2

Das Amt für Migration ist die kantonale Ausländerbehörde. Es entscheidet über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern. Dies gilt auch für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen eines Asylverfahrens (vgl. Art. 14 Abs. 2 AsylG). Das Amt für Migration ist auch die Arbeitsmarktbehörde im Sinn der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs vom 22. Mai 2002 (VEP; SR 142.203). Die VEP ist ein Ausführungserlass des AuG. Das gilt auch für die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201). Als solche Arbeitsmarktbehörde erlässt das Amt für Migration die für eine ausländerrechtliche Bewilligung erforderlichen Vorentscheide (Art. 40 Abs. 2 AuG), erteilt Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit gemäss Asylgesetz (Art. 43, 61 und 75 AsylG) und entscheidet, ob die arbeitsmarktlichen Voraussetzun-

gen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind (Art. 27 VEP) und ob die Tätigkeit eines Ausländers oder einer Ausländerin als Erwerbstätigkeit nach Artikel 11 Absatz 2 AuG gilt (Art. 4 VZAE). Dies entspricht der bisherigen Regelung von § 2 Absatz 1 Verordnung AuG. Damit wird die Zuständigkeitsregelung, wie sie unter dem ANAG galt, auch unter dem AuG beibehalten. Anders als in der Vernehmlassungsvorlage haben wir die Bestimmungen in einem einzigen Absatz zusammengefasst.

Mit der Bestimmung des Amtes für Migration als kantonale Ausländer- und Arbeitsmarktbehörde im EGAuG werden wir die Verordnung über die Einführung der sektoriellen Abkommen Schweiz-EG und Schweiz-EFTA vom 14. Mai 2002 (SRL Nr. 901e) auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EGAuG aufheben können.

§ 3

Absatz 1 entspricht § 2 Absatz 3 Verordnung AuG. Wer Ausländerinnen oder Ausländer gewerbsmäßig beherbergt, muss sie der zuständigen kantonalen Behörde melden (Art. 16 AuG). Artikel 2 Absatz 2 ANAG sah für diesen Fall noch ausdrücklich eine Meldepflicht bei der Ortspolizei vor. Auch das Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht vom 15. September 1997 (Gastgewerbegesetz; SRL Nr. 980) verpflichtet in § 20 denjenigen, der einen bewilligungspflichtigen Beherbergungsbetrieb führt, eine wahrheitsgetreue Gästekontrolle zu führen und den Meldeschein den Polizeiorganen zur Verfügung zu stellen. Die bisherige Regelung nach dem ANAG und der Verordnung AuG ist beizubehalten. Wer also Ausländerinnen und Ausländer gewerbsmäßig beherbergt, muss dies der Kantonspolizei melden.

Der Bund führt gemäss Artikel 111 Absatz 1 AuG ein Informationssystem zur Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und von Rückreisevisa an Ausländerinnen und Ausländer (ISR). Er kann diese Daten mittels Abrufverfahren den von den Kantonen bezeichneten Polizeistellen zur Identitätsabklärung und zur Aufnahme von Meldungen verlorener Reisepapiere zugänglich machen (Art. 111 Abs. 5 AuG). Zuständige Polizeistelle des Kantons ist die Kantonspolizei.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem heutigen § 21 Absatz 3 NG. Die Kantonspolizei soll wie bisher für Abklärungen und Durchsuchungen beigezogen werden können. Zudem vollzieht sie die angeordneten Zwangsmassnahmen wie Verhaftungen oder Ausschaffungen.

§ 4

Heute ergibt sich die Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes aus § 21 Absatz 1 NG beziehungsweise aus § 2 Absatz 2 Verordnung AuG. Dieses System hat sich grundsätzlich bewährt und verhindert insbesondere eine Vermischung mit dem strafprozessualen Verfahren. Der Einsatz einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters gewährleistet zudem eine speditive Behandlung, welche bei der geforderten Überprüfung der Haftverfügung innert 96 Stunden nötig ist. Diese einzelrichterliche Überprüfungskompetenz bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich der Zwangsmassnahmen (Art. 73 ff. AuG). Gegenüber allen anderen Massnahmen, wie der Verweigerung oder dem Widerruf von Bewilligungen, gilt der ordentliche Rechtsweg an das Justiz- und Sicherheitsdepartement und anschliessend

an das Verwaltungsgericht (vgl. § 24). Diese Zuständigkeit ist vorläufig beizubehalten. Die Grünen und die Demokratischen JuristInnen Luzern (DJL) schlagen als zuständige richterliche Behörde eine Dreierbesetzung des Verwaltungsgerichtes anstelle eines Einzelrichters oder einer Einzelrichterin vor. Die DJL weisen darauf hin, dass es sich bei Zwangsmassnahmen um schwerwiegende Eingriffe handle und nur ein Dreiergremium eine ausgewogene Entscheidfindung garantiere. Mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung wird das Institut des Zwangsmassnahmengerichts eingeführt werden. Es wird dannzumal zu prüfen sein, ob weiterhin der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes richterliche Behörde bei Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht bleiben soll oder ob diese Aufgabe dem zu errichtenden Zwangsmassnahmengericht übertragen werden kann. Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; BBI 2007 S. 6977) wird frühestens am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Wir erachten es nicht für sinnvoll, für eine Übergangszeit von einem Jahr eine neue Zuständigkeitsregelung zu schaffen, welche mit der Einführung des Zwangsmassnahmengerichtes allenfalls wiederum obsolet wird. Zumindes bis zum Inkrafttreten der neuen StPO ist deshalb die bisherige Zuständigkeit bei Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht beizubehalten.

Vorbemerkungen zu den §§ 5–7

Wir haben am 9. April 2009 die Botschaft B 102 zum Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (ZuFG) verabschiedet. Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Dieser bildet die Grundlage für eine gut funktionierende Gemeinschaft, in der Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind, die unterschiedlichen Interessen, Voraussetzungen und Risikofaktoren der verschiedenen Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden und – wo nötig – ein Ausgleich geschaffen wird. Zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts soll der Kanton die Chancengerechtigkeit und Integration namentlich in den Handlungsfeldern Familie, Kinder, Jugendliche, Gleichstellung von Frau und Mann, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderungen und Alter gezielt fördern. Das Gesetz bildet damit auch eine Grundlage für die Integrationsaufgaben von Kanton und Gemeinden. Wir sind der Meinung, dass Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe im ZuFG und nicht im EGAuG geregelt werden soll. Es geht dabei insbesondere um den Informationsauftrag der Behörden, die Koordination der Integrationsbemühungen und die Leistung von Beiträgen an Integrationsprojekte. Das EGAuG soll sich deshalb im Wesentlichen darauf beschränken, die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bezeichnen und die Gemeinden zu verpflichten, eine kommunale Ansprechstelle zu bezeichnen (vgl. § 1 Abs. 2 EGAuG).

Im Vernehmlassungsverfahren wurde verschiedentlich kritisiert, dass die Bestimmungen über die Integration im EGAuG sehr knapp gehalten seien. Die Grünen fordern, dass der Kanton und die Gemeinden verpflichtet werden müssten, konkrete integrationsfördernde Massnahmen, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Arbeit, politische Rechte und Gesundheit, zu treffen und umzusetzen. Es müsse definiert werden, welche Informationen der Kanton und welche die Gemeinden vermitteln müssten und wie dies überprüft würde. Der VLG und zahlreiche Gemeinden weisen weiter darauf hin, dass dem Prinzip, wonach sich Aufgaben, Kompetenzen und Ver-

antwortung decken sollen (sogenanntes AKV-Prinzip), bei der Integration der Ausländerinnen und Ausländer uneingeschränkt nachzuleben sei. Insbesondere sei die Gemeindeautonomie zu wahren. Falls der Kanton die Gemeinden zu Integrationsmassnahmen verpflichte, müssten diese dafür vollumfänglich entschädigt werden.

Als Einführungsgesetz hat das EGAuG in erster Linie das AuG zu vollziehen. Zu regeln sind hauptsächlich – wie bereits gesagt – die Zuständigkeiten. Das EGAuG kann sich für den Bereich der Integration deshalb darauf beschränken, die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen zu benennen und die Gemeinden zu verpflichten, eine kommunale Ansprechstelle zu bezeichnen. Die Ziele und Grundsätze der Integration werden durch das Bundesrecht im AuG und in der VIntA festgelegt. So weit dazu auf kantonaler Stufe Konkretisierungen notwendig sind, sind diese im ZuFG vorzunehmen. Wir sehen deshalb von einer detaillierten Regelung der Integration im EGAuG ab. Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) hat denn auch im Vernehmlassungsverfahren darauf hingewiesen, dass mit der Erheblicherklärung der Motion M 35 von Ludwig Peyer über die Schaffung eines Integrationsgesetzes als Postulat ein entsprechender Auftrag ergangen sei und sie deshalb erwarte, dass im ZuFG entsprechende Anpassungen vorgenommen würden. Die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) hat sich gegen ein Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ausgesprochen. Für den Fall, dass dieses Gesetz abgelehnt werde, müsse geprüft werden, ob die Bestimmungen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern im EGAuG erweitert werden müssten. Davon ausgehend, dass eine separate Regelung sinnvoll ist, erachten wir eine solche Regelung im EGAuG als nicht angezeigt.

§ 5

Gemäss Artikel 57 Absatz 3 AuG haben die Kantone für das Bundesamt für Migration eine Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bezeichnen. Kantonale Ansprechstelle ist heute die Fachstelle Gesellschaftsfragen der Dienststelle Soziales und Gesundheit und soll es grundsätzlich auch bleiben. Diese Fachstelle hat ihre operative Tätigkeit am 1. Juli 2007 aufgenommen. Sie ersetzt die frühere Koordinationsstelle für Ausländerfragen und Integrationspolitik des Kantons Luzern. Da der Bereich der Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe auf kantonaler Stufe durch das ZuFG geregelt werden soll, ist hier auf § 5 ZuFG zu verweisen. So bleibt eine einheitliche Zuständigkeit für den Bereich der Integration sichergestellt. Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung von § 3 Verordnung AuG.

In unserer Antwort auf die Motion M 35 von Ludwig Peyer über die Schaffung eines Integrationsgesetzes haben wir Ihrem Rat die Schaffung kommunaler Ansprechstellen für Integrationsfragen vorgeschlagen. Um die Integrationsarbeit des Kantons und der Gemeinden besser koordinieren und aufeinander abstimmen zu können, sind die Gemeinden in Absatz 2 zu verpflichten, eine kommunale Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bezeichnen. Dies ist besonders gerechtfertigt, weil Integration vor allem in den Gemeinden stattfindet. Die Gemeinden sollen die Ausländerinnen und Ausländer informieren und das Zusammenleben der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung fördern (vgl. nachfolgend zu den §§ 6 und 7). Die SVP regte im Vernehmlassungsverfahren eine Konkretisierung der kom-

munalen Ansprechstelle für Integrationsfragen an. Es sei zu prüfen, ob diese Aufgabe der bereits für das Einbürgerungswesen zuständigen Stelle in der Gemeinde übertragen werden könnte. Mit dem Gesetz über die Anpassung der kantonalen Rechtssätze an den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden vom 19. März 2007 hat Ihr Rat beschlossen, im kantonalen Recht auf innerkommunale Zuständigkeitsregelungen weitgehend zu verzichten. Die Gemeinden sollen in ihrem kommunalen Recht selbst entscheiden können, wer gemeindeintern eine konkrete Aufgabe zu erfüllen hat (vgl. Botschaft B 160 des Regierungsrates vom 5. September 2006 zum Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der kantonalen Rechtssätze an den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden, in: GR 2007 S. 28). Wir sehen deshalb von einer Konkretisierung der kommunalen Ansprechstelle für Integrationsfragen ab. Es soll den Gemeinden überlassen bleiben, die Zuständigkeit nach ihren Bedürfnissen selbst festzulegen. Diese Lösung steht im Einklang mit dem mit der Gemeindereform 2000+ angestrebten Ziel der Stärkung der Gemeinden. Die DJL schlugen ferner vor, in § 5 sei die Möglichkeit vorzusehen, dass die Gemeinden ihre Aufgaben im Bereich der Integration durch eine Fachstelle erfüllen lassen können. Mit dem Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG; SRL Nr. 150) wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte geschaffen (vgl. unsere Botschaft B 27 vom 14. Oktober 2003, in: GR 2004 S. 403). Gemäss § 44 Absatz 1 GG kann die Gemeinde ihre Aufgaben unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen unter anderem einem externen Leistungserbringer übertragen. Gestützt auf diese Bestimmung kann eine Gemeinde beispielsweise eine Fachstelle damit beauftragen, ihre Integrationsaufgaben zu erfüllen. Wir sehen deshalb von der ausdrücklichen Nennung dieser Möglichkeit im EGAuG ab.

§§ 6 und 7

Das neue AuG will die Integration der Ausländerinnen und Ausländer verbessern. Dafür sieht es in den Artikeln 53 ff. verschiedene Massnahmen vor. Die Aufgaben der Kantone und der Gemeinden ergeben sich direkt aus dem AuG und der VIntA. Weiter gehende Regelungen auf kantonaler Stufe ergeben sich aus dem ZuFG. Die §§ 6 und 7 können sich deshalb darauf beschränken, die Informationspflicht und die Förderung von Integrationsangeboten als Aufgaben des Kantons und der Gemeinden festzuhalten.

Wir haben in der Vernehmlassungsvorlage in § 7 noch eine etwas detailliertere Regelung vorgeschlagen. Dies führte jedoch zu Doppelprüfungen mit den Bestimmungen im Entwurf des ZuFG. Wir haben uns deshalb entschieden, die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Finanzierung von Integrationsaufgaben im ZuFG und nicht im EGAuG zu regeln. Aus diesem Grund kann § 7 sich darauf beschränken, für die Integrationsförderung auf das ZuFG zu verweisen. Den im Vernehmlassungsverfahren geltend gemachten Anliegen wird allenfalls im Rahmen des ZuFG Rechnung getragen. Dies betrifft insbesondere das vom VLG und zahlreichen Gemeinden sowie den DJL vorgebrachte Anliegen, wonach der Kanton zu verpflichten sei, die Kosten für die Integrationsmassnahmen zu tragen.

Vorbemerkungen zu den §§ 8–22

Das AuG enthält nur wenige verfahrensrechtliche Bestimmungen betreffend die Zwangsmassnahmen. Die auf ein schriftliches und im Normalfall nicht fristgebundenes Verfahren ausgerichteten Regeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) können nicht ohne Weiteres auf das Verfahren bei Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht angewandt werden. Dieses ist deshalb im EGAuG näher zu regeln. Die Bestimmungen zu den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht entsprechen weitgehend den geltenden §§ 21 ff. NG. Diese Regelungen haben sich bewährt. Das Bundesrecht bestimmt die möglichen Zwangsmassnahmen und hat als zusätzliche Massnahme die Durchsetzungshaft gemäss Artikel 78 AuG geschaffen. Nach wie vor sind jedoch ergänzende kantonale Bestimmungen betreffend Zuständigkeit und Verfahren erforderlich. Diese gewährleisten ein klar geordnetes Verfahren und tragen im Rahmen des Haftvollzugs der Tatsache Rechnung, dass es sich nicht um eine strafrechtliche Haft handelt, sondern dass die Haft lediglich der Sicherstellung des Vollzugs von ausländerrechtlichen Verfügungen dient.

Im Vernehmlassungsverfahren gaben die Bestimmungen über die Zwangsmassnahmen nur vereinzelt zu Bemerkungen Anlass. Die Sozialdemokratische Partei (SP) erachtete die Vorschläge grundsätzlich als praktikabel. Die FDP erklärte, dass die §§ 8 ff. des Entwurfs den bisherigen bewährten kantonalen Regelungen entsprächen und zu keinen Bemerkungen Anlass gäben. Die SVP vermisste eine Regelung des Verfahrens und der Voraussetzungen des Familiennachzugs. Gemäss Artikel 121 Absatz 1 BV ist die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl Sache des Bundes. Dieser hat den Familiennachzug in den Artikeln 42–52 AuG geregelt. Zudem sieht Artikel 54 AuG vor, dass die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden werden kann, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs. Das AuG umschreibt außerdem die Gründe, welche das Erlöschen eines Anspruchs oder einer Bewilligung zur Folge haben (vgl. Art. 51 und Art. 61ff. AuG). Der Kanton ist nicht befugt, weiter gehende materielle Regelungen zu treffen. Aufgabe des EGAuG ist einzig, das AuG im kantonalen Recht umzusetzen. Dies erlaubt es nicht, zusätzliche Voraussetzungen zum Familiennachzug zu normieren. Das gilt auch für den Erlass von Bestimmungen zur Verhinderung der Erschleichung einer Aufenthaltsbewilligung (vgl. z.B. Art. 97a und Art. 105 Unterabs. 4 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Was die von der SVP verlangte Regelung des Sozialhilfestopps für Personen mit negativem Asylentscheid betrifft, ist dafür grundsätzlich kantonales Recht massgebend (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Das Bundesrecht sieht jedoch bereits ausdrücklich vor, dass Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleibt aber in jedem Fall das Bundesverfassungsrecht (Art. 12 BV). Der Kanton Luzern hat diesen Personen das für die Existenzsicherung unerlässliche Minimum an Nothilfe (Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung) zu gewährleisten. Dies entspricht der herrschenden Praxis. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf. Auf weitere Bemerkungen in den Stellungnahmen wird in den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen.

§ 8

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 23 NG. Auch unter dem neuen AuG bleibt sich das Verfahren vor dem Amt für Migration gleich. In Absatz 1 wird – wie bisher – im Sinn einer klaren Zuständigkeitsordnung die Kompetenz der Kantonspolizei zur Festnahme und Zuführung von Ausländerinnen und Ausländern festgehalten. Bei den festgenommenen Personen handelt es sich in der Regel um Ausländerinnen und Ausländer, die kaum Deutsch sprechen. In den meisten Fällen ist daher der Beizug eines Übersetzers oder einer Übersetzerin notwendig. Wie bisher ist genau festzuhalten, worüber das Amt für Migration die Festgenommenen informieren muss. Die DJL fordern, es sei zusätzlich im Gesetz festzuhalten, dass die betroffene Person einen Anspruch auf Verteidigung habe und jederzeit auf Kosten des Staates einen Rechtsvertreter beziehen könne. Die unentgeltliche Rechtspflege ist in § 204 VRG geregelt. Diese Bestimmung gilt auch für das ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren. Aus diesem Grund verweisen wir in § 23 EGAuG ausdrücklich auf das VRG. Eine weitergehende Regelung erachten wir nicht für notwendig.

§ 9

Diese Bestimmung entspricht § 24 NG. Damit das Verfahren innert der bundesrechtlichen Frist von 96 Stunden (Art. 80 Abs. 2 AuG) abgeschlossen werden kann, sind die Akten durch das Amt für Migration sofort an das Verwaltungsgericht (vgl. § 4) weiterzuleiten.

§§ 10–13

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 25–28 NG. Die bisher geltenden Vorschriften für das Verfahren vor der Gerichtsbehörde garantieren einen geregelten Verfahrensablauf und sind beizubehalten. Sie verschaffen den Betroffenen Klarheit über ihre Rechte und Pflichten im Verfahren. Anstelle des Richters oder der Richterin wird neu einheitlich von der richterlichen Behörde gesprochen. Gemeint ist damit gemäss § 4 ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes.

§ 14

Diese Bestimmung entspricht § 29 NG. Im AuG gibt es neben der Vorbereitungs- und der Ausschaffungshaft neu auch die Durchsetzungshaft. Dieser zusätzlichen Haftart ist in Absatz 1 mit einer sprachlich offeneren Formulierung Rechnung zu tragen. Die Bestätigung der Haftverlängerung oder -umwandlung muss vom Amt für Migration rechtzeitig beantragt werden. Mit der neuen Haftverfügung des Amtes für Migration beginnt die Frist von 96 Stunden neu zu laufen. Grundsätzlich gilt auch hier das gleiche Verfahren wie bei der ersten Haftüberprüfung durch den Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes.

§ 15

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 30 NG. Absatz 1 hält fest, dass sich der Haftvollzug nach Artikel 81 AuG richtet. Artikel 81 AuG umschreibt die minimalen Haftbedingungen. Die Persönlichkeitsrechte der inhaftierten Person dürfen nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des

Betriebes der Haftanstalt erfordern (Abs. 2). Dies stellt einen Grundsatz für den Haftvollzug dar. Im Rahmen des Haftvollzugs ist insbesondere der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich hier nicht um eine strafrechtliche Haft handelt, sondern dass die Haft lediglich der Sicherstellung des Vollzugs von ausländerrechtlichen Verfügungen dient. In Absatz 3 werden die Rechte der inhaftierten Person normiert (bisher § 30 Abs. 1 NG). Unser Rat hat, soweit erforderlich, das Weitere zu regeln (bisher § 30 Abs. 2 NG, neu Abs. 4). Absatz 5 entspricht inhaltlich § 30 Absatz 3 NG. Mit dem Verweis auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wird die Rechtsmittelfrist an jene in § 130 VRG angeglichen. Diese beträgt seit dem 1. Januar 2009 30 Tage.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern wies im Vernehmlassungsverfahren darauf hin, dass die Achtung der Menschenwürde ein verfassungsrechtliches Gebot sei (vgl. Art. 7 BV) und auf Gesetzesstufe nicht wiederholt werden müsse. Wir verzichten deshalb in § 15 Absatz 1 EGAuG auf eine entsprechende Wiederholung. Die DJL ersuchten um eine Konkretisierung von § 15 Absatz 3 EGAuG. Es sei festzuhalten, dass die Ausschaffungshaft in separaten Einrichtungen zu vollziehen sei. Diese müssten den Insassen grösstmögliche Freiheiten gewähren und grösstmögliche Aktivitäten erlauben. Artikel 81 Absatz 2 AuG hält bereits fest, dass beim Haftvollzug eine Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug zu vermeiden ist. Praxisgemäß dient denn auch im Kanton Luzern die Aussenstelle Sursee des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof dem Vollzug der Vorbereitungs-, der Durchsetzungs- und der Ausschaffungshaft. Eine weiter gehende Regelung drängt sich unserer Ansicht nach nicht auf. Die CVP schlug weiter vor, die Regelungen für die Haftbedingungen bei Zwangsmassnahmen auf Gesetzesstufe zu regeln. Die wesentlichen Vollzugsgrundsätze ergeben sich aus § 15 Absätze 1–3 EGAuG. Analog dem Strafvollzug soll es – wie bisher – möglich sein, den Vollzug durch Verordnung näher zu regeln (vgl. § 287^{quater} Abs. 1 des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957). Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist zu verpflichten, eine Hausordnung zu erlassen.

§ 16

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 31 NG. Das AuG hält in Artikel 80 Absatz 5 fest, dass die inhaftierte Person einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen kann, über welches die richterliche Behörde innert acht Arbeitstagen aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden hat. Ein erneutes Gesuch um Haftentlassung kann bei der Vorbereitungshaft nach Artikel 75 AuG nach einem oder bei der Ausschaffungshaft nach Artikel 76 AuG nach zwei Monaten gestellt werden. Das Haftentlassungsgesuch wird in einem Verfahren analog der erstmaligen Haftanordnung überprüft. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

§ 17

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 32 NG. Das AuG spricht in diesem Zusammenhang von Ein- und Ausgrenzung (Art. 74 AuG) und nicht von Gebietsverbot. Die beiden Begriffe sind in das kantonale Recht zu übernehmen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern wies im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens darauf hin, dass die geltende Frist für eine Beschwerde gegen eine

Ein- oder Ausgrenzung 20 Tage betrage. Es sei kein sachlicher Grund für eine Ausdehnung der Beschwerdefrist ersichtlich. Das Bundesrecht schreibe dies nicht vor, und der kantonale Gesetzgeber könne abweichend von den Rechtsmittelfristen im VRG eine kürzere Frist vorsehen. Ihr Rat hat am 16. Juni 2008 im Rahmen der Umsetzung der Rechtsweggarantie auch eine Änderung der Rechtsmittelfristen beschlossen (vgl. unsere Botschaft B 34 vom 27. November 2007 zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und damit zusammenhängender Änderungen weiterer Erlassen [Umsetzung der Rechtsweggarantie], in: KR 2008 S. 211). Seit dem 1. Januar 2009 beträgt die Rechtsmittelfrist 30 Tage und nicht mehr wie bisher 20 Tage seit Eröffnung, soweit das kantonale oder eidgenössische Recht nichts anderes vorschreibt (§ 130 VRG). Im Sinn einer einheitlichen Regelung soll dieser Änderung auch im Bereich des Ausländerrechts Rechnung getragen werden.

§ 18

Diese Bestimmung entspricht § 33 NG. Das Amt für Migration vollzieht in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei die Ein- und Ausgrenzungen. Es ist daher sinnvoll, dass es auch weiterhin ein Register über die betroffenen Personen führt.

§§ 19 und 20

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 34 und 35 NG. Gemäss Artikel 70 Absatz 1 AuG kann die zuständige kantonale Behörde während eines Aus- oder Wegweisungsverfahrens die betroffene Person sowie Sachen, die sie mitführt, zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren durchsuchen lassen. Die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume ist dagegen durch eine richterliche Behörde anzutreiben (vgl. Art. 70 Abs. 2 AuG). Wie bisher soll das Amt für Migration die Durchsuchung von Personen und Sachen und der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes die Durchsuchung von Wohnungen und Räumen anordnen können. Der Verweis auf die Strafprozessordnung in Absatz 3 garantiert die Einhaltung von Verfahrensbestimmungen (z.B. Erstellen eines Protokolls über die Durchsuchung, nur ausnahmsweise nächtliche Hausdurchsuchungen). Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung wird Absatz 3 angepasst werden müssen. Es wird dannzumal auf die Artikel 241 ff. StPO (BBI 2007 S. 7049) verwiesen werden müssen.

§ 21

Diese Bestimmung fasst die bisherigen Regelungen aus § 22 NG und § 5 Verordnung AuG zusammen. Da den zuständigen Bundesbehörden in gewissen Fällen ein Beschwerderecht zusteht (vgl. Art. 89 Abs. 2a Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [SR 173.110] i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 [SR 172.213.1]), sind ihnen die verfügbaren Zwangsmassnahmen zu melden. Dies gilt insbesondere für das Bundesamt für Migration. Dieses ist im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen zur Behördenbeschwerde legitimiert, falls es um die Klärung einer Rechtsfrage eines tatsächlich bestehenden Einzelfalls mit Auswirkungen auf künftig ähnlich gelagerte Sachverhalte geht (vgl. Urteil 2C_253/2008 des Bundesgerichtes vom 7. Juli 2008).

§ 22

Diese Bestimmung entspricht § 37 NG. Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen im Ausländerrecht (Art. 115 ff. AuG) sollen weiterhin durch die Strafbehörde beurteilt werden.

§ 23

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 36 NG. Da es sich bei den Massnahmen im Ausländerrecht um Verwaltungsmassnahmen handelt, kommt ergänzend das VRG zur Anwendung.

Die DJL machten geltend, für ausländerrechtliche Beschwerdeverfahren sei die einschränkende Parteientschädigungslösung gemäss § 201 VRG aufzuheben. Es sei im EGAuG ausdrücklich festzuhalten, dass der Kanton im Fall des Obsiegens der Beschwerdeführerinnen und -führer in jedem Fall eine Parteientschädigung ausrichten müsse. Bereits im Rahmen der Umsetzung der Rechtsweggarantie hatte der Luzerner Anwaltsverband vorgeschlagen, die geltende Regelung von § 201 VRG in diesem Sinn zu ändern (vgl. Botschaft B 34, a.a.O., S. 229). Wir lehnten damals den Vorschlag aus der Befürchtung ab, dass bei Verzicht auf die Einschränkung die sonst notwendigen Vorkehrungen nicht mehr getroffen würden, um nicht das Risiko eines Fehlentscheides mit entsprechenden Kostenfolgen einzugehen. Zudem lässt der Vorschlag ausser Acht, dass nach dem Grundsatz der «Waffengleichheit» auch die Verwaltung im Fall des Obsiegens entschädigt werden müsste. Dies würde bedeuten, dass Rechtssuchende im Fall des Unterliegens nicht nur die Verfahrenskosten und allfällige eigene Parteikosten, sondern auch jene des Gemeinwesens tragen müssten. Ihr Rat ist unserer Argumentation gefolgt. Wir sehen deshalb keinen Grund, bei der Parteientschädigung im Bereich des ausländerrechtlichen Beschwerdeverfahrens eine Sonderlösung vorzusehen.

§ 24

Artikel 19 NG sah bis Ende 2008 vor, dass die Verweigerung einer Bewilligung, auf die das Bundesrecht einen Anspruch einräumt, und der Widerruf einer Bewilligung direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden konnten. In den übrigen Fällen war die Verwaltungsbeschwerde an das Justiz- und Sicherheitsdepartement zulässig. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Beschwerdeentscheid war ausgeschlossen. Mit der Einführung der Rechtsweggarantie hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine gerichtliche Behörde (Art. 29a BV). Aus diesem Grund musste der Rechtsweg im Ausländerrecht geändert werden. Am 16. Juni 2008 hat Ihr Rat im Rahmen der Umsetzung der Rechtsweggarantie deshalb auch eine Änderung von § 19 NG beschlossen (vgl. Botschaft B 34, a.a.O., S. 211). Neu sieht § 19 NG vor, dass gegen alle Entscheide beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden kann. Gegen den Beschwerdeentscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Das bedeutet also, dass jede Verfügung des Amtes für Migration, ob nun mit oder ohne Rechtsanspruch auf eine Bewilligung, erinstanzlich mit Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden kann. Gegen den Beschwerdeentscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartementes steht sodann die Verwaltungsgerichtsbe-

schwerde an das Verwaltungsgericht offen. Damit wird die Rechtsweggarantie erfüllt. Dieser Änderung des Rechtsmittelweges ist im EGAuG Rechnung zu tragen. Bei den Zwangsmassnahmen ist zu berücksichtigen, dass Verfügungen gestützt auf Artikel 74 AuG direkt bei einer richterlichen Behörde angefochten werden können und dass die Haftanordnungen gestützt auf die Artikel 73 und 75–78 AuG von Amtes wegen durch eine richterliche Behörde zu überprüfen sind.

§ 25

Diese Bestimmung entspricht § 20 Absatz 1 NG.

§ 26

Heute regelt die Verordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und zum Asylgesetz vom 12. Dezember 2000 (SRL Nr. 7) unter anderem die Härtefallkommission und die Gebühren. Diese Verordnung wird im Anschluss an das EGAuG angepasst werden müssen. Im EGAuG ist die Grundlage zu schaffen, damit unser Rat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen und die Gebühren festsetzen kann.

§ 27 und Anhang

a. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SRL Nr. 5)

Die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht werden neu im EGAuG geregelt. Dies hat zur Folge, dass der Titel des Gesetzes geändert werden muss und die §§ 21 bis 37 aufgehoben werden können. Das AuG kennt den Begriff der Fremdenpolizei nicht mehr. In den §§ 14 Absatz 2 und 15 Absatz 1 ist deshalb der Begriff «fremdenpolizeilich» durch «ausländerrechtlich» zu ersetzen.

Im Rahmen der Umsetzung der Rechtsweggarantie wurde § 19 geändert, sodass seit dem 1. Januar 2009 für alle Beschwerden im Bereich des Ausländerrechts eine verwaltungsinterne Beschwerdemöglichkeit gegeben ist (vgl. Botschaft B 34, a.a.O., S. 232). Neu wird der Rechtsmittelweg im Bereich des Ausländerrechts in § 24 EGAuG geregelt. In den übrigen Fällen des Niederlassungswesens soll der Rechtsschutz den Bestimmungen des VRG entsprechen.

In § 20 Absatz 1 ist die Aufsicht auf den Bereich des Niederlassungswesens einzuschränken. Der Bereich des Ausländerrechts wird neu im EGAuG geregelt. In Absatz 2 ist der zweite Satz zu streichen. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes (GG) wurde die Untersuchung der Geschäftsführung der Gemeinden gemäss § 86 aGG ersatzlos aufgehoben. Dabei ging jedoch vergessen, dass § 20 Absatz 2 entsprechend anzupassen ist. Dies wird hiermit nachgeholt.

b. Gesetz über die Kantonspolizei (SRL Nr. 350)

Mit Änderung vom 13. Dezember 2002 wurde die Landesverweisung als Nebenstrafe in Artikel 55 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) abgeschafft. Damit blieb einzig die Landesverweisung als ausländerrechtliche Fernhaltemassnahme bestehen. Das AuG spricht in diesem Zusammenhang jedoch nicht von einer Landesverweisung, sondern von einer Weg- oder Ausweisung. Dem ist mit einer Änderung von § 13 Absatz 1e und § 16 Absatz 1c des Gesetzes

über die Kantonspolizei Rechnung zu tragen. Zusätzlich ist der Begriff der Einreise-sperre durch denjenigen des Einreiseverbots, analog dem AuG, zu ersetzen.

c. Steuergesetz (SRL Nr. 620)

Das AuG kennt den Begriff der Fremdenpolizei nicht mehr. In § 101 Absatz 1 des Steuergesetzes ist deshalb die «fremdenpolizeiliche» Niederlassung durch die «ausländerrechtliche» Niederlassung zu ersetzen.

d. Gastgewerbegegesetz (SRL Nr. 980)

Das AuG kennt den Begriff der Fremdenpolizei nicht mehr. In den §§ 9 Absatz 2 und 15 Absatz 1b des Gastgewerbegegesetzes ist deshalb der Begriff der «Fremdenpolizeigesetzgebung» durch denjenigen des «Ausländerrechts» zu ersetzen.

§ 28

Die notwendigen Regelungen für die Einführung des AuG haben wir am 13. November 2007 gestützt auf § 67^{bis} Absatz 3 der Staatsverfassung des Kantons Luzern (StV) vom 29. Januar 1875 mit der Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SRL Nr. 5a) erlassen. Die Verordnung trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist innert zweier Jahre in das ordentliche Recht überzuführen (§ 67^{bis} Abs. 3 StV bzw. neu § 56 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007). Es ist deshalb geplant, das EGAuG auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen.

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der neue Erlass hat im Bereich des Ausländerrechts verwaltungsintern und beim Verwaltungsgericht keine personellen und finanziellen Zusatzaufwendungen zur Folge. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement und das Verwaltungsgericht müssen sich seit dem 1. Januar 2009 zwar mit allen Beschwerden im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Bewilligungen beschäftigen, unabhängig davon, ob mit oder ohne Rechtsanspruch auf eine Bewilligung. Dies führte zu einem zusätzlichen Bedarf an vor allem juristischen Ressourcen. Auf diese Auswirkungen haben wir jedoch bereits im Rahmen der Umsetzung der Rechtsweggarantie hingewiesen (vgl. Botschaft B 34, a.a.O., S. 252). Was die Integrationsförderung betrifft, so stützte sich diese im Kanton Luzern bisher allein auf unser Leitbild für die Ausländer- und Integrationspolitik, von dem Ihr Rat am 23. April 2002 Kenntnis genommen hatte (vgl. GR 2002 S. 635). Mit der Schaffung der kantonalen Koordinationsstelle für Ausländerfragen und Integrationspolitik konnte 2001 damit begonnen werden, Integrationsprojekte zu unterstützen, die Tätigkeiten der verschiedenen Akteure zu koordinieren sowie Integrationsmassnahmen zu initiieren. Mit dem Inkrafttreten des AuG am 1. Januar 2008 wurde die rechtliche Grundlage für die Integration geschaffen. Das EGAuG führt in diesem Bereich nicht zu neuen Aufgaben für Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden werden einzig verpflichtet, für die von ihnen bereits bisher wahrgenommene Integrationsförderung eine kommunale Ansprechstelle zu bezeichnen. Dies dürfte keine grossen finanziellen Auswirkungen zur Folge haben. Was die Kosten für künftige

Integrationsmassnahmen betrifft, so hängen diese wesentlich von der Umsetzung des Integrationsauftrags im ZuFG ab und sind deshalb dort zu behandeln.

VII. Inkrafttreten

Es ist geplant, den Erlass am 1. Januar 2010 in Kraft treten zu lassen, weil gemäss § 56 Absatz 2 KV spätestens zu diesem Zeitpunkt die geltende Verordnung AuG (SRL Nr. 5a) in das ordentliche Recht übergeführt sein muss.

VIII. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer zuzustimmen.

Luzern, 28. April 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 7

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. April 2009,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 und die dazugehörigen Ausführungserlasse des Bundes, soweit der Vollzug den Kantonen obliegt.

² Es bezeichnet die zuständigen Behörden und regelt die Verfahren.

II. Zuständigkeiten

§ 2 Amt für Migration

Das Amt für Migration erfüllt als kantonale Ausländer- und Arbeitsmarktbehörde alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Ein- und Ausreise, der Aufenthaltsregelung sowie der Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig bezeichnet ist.

§ 3 Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei ist die zuständige kantonale Ausländerbehörde gemäss den Artikeln 16 und 111 Absatz 5c AuG.

² Sie führt im Auftrag des Amtes für Migration oder der richterlichen Behörde Abklärungen sowie die Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen im Sinn des AuG durch und vollzieht die angeordneten Zwangsmassnahmen.

§ 4 Richterliche Behörde

¹ Kantonale richterliche Behörde bei Zwangsmassnahmen gemäss den Artikeln 73 ff. AuG ist ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes.

² Diese ist auch für die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und Räumen nach einem erstinstanzlichen Entscheid zuständig (Art. 70 Abs. 2 AuG).

III. Integration

§ 5 Ansprechstelle für Integrationsfragen

¹ Kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen gemäss Artikel 57 Absatz 3 AuG ist die Stelle gemäss § 5 des Gesetzes über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vom

² Die Gemeinden bezeichnen eine kommunale Ansprechstelle für Integrationsfragen.

§ 6 Information

Kanton und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der ausländischen und der inländischen Bevölkerung gemäss Artikel 56 AuG und im Rahmen des Gesetzes über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

§ 7 Integrationsförderung

Kanton und Gemeinden fördern die Integration der Ausländerinnen und Ausländer gemäss Artikel 53 AuG und im Rahmen des Gesetzes über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

IV. Zwangsmassnahmen

1. Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft

§ 8 Verfahren vor dem Amt für Migration

¹ Besteht ein begründeter Verdacht auf einen Haftgrund nach dem AuG, kann das Amt für Migration die Kantonspolizei beauftragen, die betreffende Person vorläufig festzunehmen und sie ihm zur Befragung zuzuführen.

² Das Amt für Migration hat die inhaftierte Person, sofern erforderlich unter Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers,

- a. über den Haftgrund zu orientieren,
- b. zum Haftgrund anzuhören,
- c. über die ihr zustehenden Rechte aufzuklären, insbesondere über die Bedingungen der unentgeltlichen Verbeiständigung und über die Befugnis, einen Rechtsbeistand beizuziehen,
- d. über die richterliche Haftüberprüfung zu informieren,
- e. zu fragen, welche Person oder Organisation in der Schweiz über die Inhaftierung benachrichtigt werden soll,
- f. über die persönlichen und familiären Verhältnisse zu befragen,
- g. über die Art, die Dauer und den Ort des Haftvollzugs zu orientieren.

³ Das Amt für Migration führt über die Orientierung und Befragung ein Protokoll und erlässt die Haftverfügung. Das Protokoll wird der inhaftierten Person, sofern erforderlich, durch den Übersetzer oder die Übersetzerin übersetzt.

⁴ Das Amt für Migration benachrichtigt die vom Inhaftierten bezeichnete Person oder Organisation.

⁵ Es informiert die inhaftierte Person über Rechte und Pflichten im Verfahren und im Haftvollzug. Sofern erforderlich zieht es dafür einen Übersetzer oder eine Übersetzerin bei.

§ 9 *Aktenüberweisung*

Das Amt für Migration überweist seine Verfügung samt Akten unverzüglich der richterlichen Behörde gemäss § 4.

§ 10 *Vorbereitung der mündlichen Verhandlung*

¹ Die richterliche Behörde bestimmt unverzüglich den Termin für die mündliche Verhandlung, erlässt die Vorladung und bietet, soweit erforderlich, einen Übersetzer oder eine Übersetzerin auf.

² Das Amt für Migration und die inhaftierte Person werden zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

³ In der Vorladung wird auf die mögliche Akteneinsicht hingewiesen.

§ 11 *Mündliche Verhandlung*

Die inhaftierte Person und ein Vertreter oder eine Vertreterin des Amtes für Migration haben an der Verhandlung zu erscheinen. Für die Zuführung der inhaftierten Person ist die Kantonspolizei besorgt.

§ 12 *Entscheidungsgrundlagen*

¹ Die richterliche Behörde entscheidet aufgrund der Akten und der Vorbringen.

² Sie kann ergänzende Beweismassnahmen anordnen.

§ 13 *Entscheidung und Eröffnung*

¹ Die richterliche Behörde entscheidet innert 96 Stunden seit der Inhaftierung, in der Regel unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung.

² Der Entscheid lautet auf Bestätigung, Beschränkung oder Aufhebung der Haft.

³ Der Entscheid wird in der Regel mündlich eröffnet und nachträglich schriftlich und begründet zugestellt.

⁴ Im Entscheid wird auf das Recht, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen, aufmerksam gemacht.

§ 14 *Haftverlängerung oder -umwandlung*

¹ Beabsichtigt das Amt für Migration, die Haft zu verlängern oder in eine andere Haftart umzuwandeln, hört es die inhaftierte Person an und erstellt ein Protokoll analog § 8. Der Antrag auf Bestätigung der Haftverlängerung oder -umwandlung ist samt Anhörungsprotokoll spätestens 96 Stunden vor Ablauf der bereits bewilligten Haft bei der richterlichen Behörde einzureichen.

² Die §§ 10–13 sind sinngemäss anwendbar.

§ 15 *Haftvollzug*

¹ Der Vollzug der Vorbereitungs-, der Ausschaffungs- und der Durchsetzungshaft richtet sich nach Artikel 81 AuG.

² Die Persönlichkeitsrechte der inhaftierten Person dürfen nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Betriebes der Haftanstalt erfordern.

³ Die inhaftierte Person kann mit ihrem Rechtsbeistand unbeschränkt mündlich und schriftlich verkehren, im Rahmen der Hausordnung Besuche empfangen und mit Angehörigen und Bezugspersonen korrespondieren. Sie kann sich täglich eine Stunde im Freien aufhalten und ist nicht zur Arbeit verpflichtet. Den Bedürfnissen von Eltern mit Kindern ist besonders Rechnung zu tragen.

⁴ Der Regierungsrat kann den Haftvollzug durch Verordnung näher regeln. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement erlässt eine Hausordnung.

⁵ Anordnungen, Handlungen und Unterlassungen im Rahmen des Haftvollzugs können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angefochten werden.

§ 16 *Haftentlassungsgesuch*

¹ Wenn das Amt für Migration die inhaftierte Person auf ein Haftentlassungsgesuch hin nicht entlässt, überweist es das Gesuch mit seiner Stellungnahme unverzüglich der richterlichen Behörde.

² Das Amt für Migration kann an der mündlichen Verhandlung vor der richterlichen Behörde teilnehmen und Anträge stellen.

³ Im Übrigen finden die §§ 10–13 sinngemäß Anwendung.

⁴ Wird das Haftentlassungsgesuch abgewiesen, ist die inhaftierte Person auf die Möglichkeit eines weiteren Haftentlassungsgesuches aufmerksam zu machen.

2. **Ein- und Ausgrenzung**

§ 17 *Verfahren*

¹ Das Amt für Migration kann Ausländerinnen und Ausländern das Verlassen eines zugewiesenen Gebietes oder das Betreten eines bestimmten Gebietes verbieten. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören. Die Bestimmungen von § 8 sind sinngemäß anzuwenden.

² Eine Beschwerde gegen diese Verfügung ist innert 30 Tagen seit Zustellung beim Amt für Migration einzureichen.

³ Dieses leitet die Beschwerde mit seiner Stellungnahme unverzüglich an die richterliche Behörde weiter.

⁴ Die richterliche Behörde entscheidet aufgrund der Akten. Eine mündliche Verhandlung kann angeordnet werden.

⁵ Der Entscheid wird schriftlich zugestellt.

§ 18 *Personenregister*

Das Amt für Migration führt ein Register der Ausländerinnen und Ausländer, die ein ihnen zugewiesenes Gebiet nicht verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten dürfen.

3. **Durchsuchung**

§ 19 *Durchsuchung von Personen und Sachen*

Das Amt für Migration ordnet die Durchsuchung von Personen und Sachen zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren an und führt sie in der Regel selbst durch.

§ 20 Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen

¹ Die richterliche Behörde ordnet von sich aus oder auf begründetes Begehr des Amtes für Migration die Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen an, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich eine weg- oder auszuweisende Person darin verborgen hält.

² Die Kantonspolizei nimmt die Durchsuchung vor.

³ Die Vorschriften der §§ 120–122 des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 sind sinngemäss anwendbar.

4. Ergänzende Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 21 Meldungen

Das Amt für Migration meldet den zuständigen Bundesbehörden unverzüglich jede angeordnete Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft, die Haftüberprüfungen, -verlängerungen und -entlassungen sowie die Ein- und Ausgrenzungen.

§ 22 Strafbestimmung

Widerhandlungen nach den Artikeln 115 ff. AuG werden durch die Strafbehörde beurteilt.

V. Rechtspflege

§ 23 Verfahren

Soweit das Bundesrecht und dieses Gesetz nichts Abweichendes regeln, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 24 Rechtsmittel

Verfügungen des Amtes für Migration können, mit Ausnahme der Verfügungen betreffend Zwangsmassnahmen gemäss den Artikeln 73 ff. AuG, mit Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angefochten werden. Gegen den Beschwerdeentscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht zulässig.

§ 25 Aufsicht

Die Aufsicht auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist Sache des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

§ 26 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er setzt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Gebühren fest.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 *Änderung von Erlassen*

Die folgenden Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948,
- b. Gesetz über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998,
- c. Steuergesetz vom 22. November 1999,
- d. Gastgewerbegesetz vom 15. September 1997.

§ 28 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Erlass des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

a. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948 (SRG Nr. 5)

Titel

Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt

§ 14 Absatz 2

² Für Ausländer gelten die ausländerrechtlichen Vorschriften.

§ 15 Absatz 1

¹ Die Gebühren für die Entgegennahme und Kontrolle der Ausweispapiere, die Ausstellung der Schriftenempfangsscheine usw. bemessen sich nach dem Gebührentarif bzw. nach der ausländerrechtlichen Gebührenverordnung.

§ 19 Rechtsmittel

Die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 angefochten werden.

§ 20 Aufsicht

¹ Die Aufsicht auf dem Gebiet des Niederlassungswesens ist Sache des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist insbesondere berechtigt, die Kontrollen und Ausweisschriften zur Einsicht sowie Kontrollauszüge zu verlangen und durch seine Organe die vorschriftsgemäße Führung der Kontrolle prüfen zu lassen.

Zwischenstitel II und §§ 21–37

werden aufgehoben.

b. Gesetz über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998 (SRL Nr. 350)

§ 13 Absatz 1e

- ¹ Die Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen vornehmen:
- e. an Personen, die weg- oder ausgewiesen wurden, sich in Auslieferungshaft befinden oder gegen die ein Einreiseverbot besteht.

§ 16 Absatz 1c

- ¹ Die Kantonspolizei kann Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn
- c. dies zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.

c. Steuergesetz vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620)

§ 101 Absatz 1

- ¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die ausländerrechtliche Niederlassung nicht besitzen, im Kanton Luzern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte im Sinn von § 102 einem Steuerabzug an der Quelle. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 59a unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach § 122.

d. Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegegesetz) vom 15. September 1997 (SRL Nr. 980)

§ 9 Absatz 2

- ² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in den letzten fünf Jahren wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften der Lebensmittel- polizeigesetzgebung, der Betäubungsmittelgesetzgebung, des Ausländerrechts oder der Arbeitsgesetzgebung bestraft worden ist.

§ 15 *Absatz 1b*

- ¹ Eine Bewilligung kann ganz oder teilweise entzogen werden,
- b. wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften der Lebensmittelpolizeigesetzgebung, der Betäubungsmittelgesetzgebung, des Ausländerrechts oder der Arbeitsgesetzgebung bestraft worden ist,